

# Nachteilsausgleich für Lernende mit einer Beeinträchtigung an der Kantonsschule Glarus

## 1. Grundsatz

1 Gymnasium und Fachmittelschule sind weiterführende Schulen für in vielen Fächern begabte Lernende. Es wird deshalb grundsätzlich davon ausgegangen, dass Lernende gewisse Schwächen durch Stärken in anderen Fächern ausgleichen können.

2 Für Lernende mit einer Beeinträchtigung gelten die gleichen fachlichen Anforderungen des Lehrplans der Kantonsschule Glarus (Gymnasium und FMS) wie für die übrigen Lernenden. Sie erbringen die gleiche Leistungsnachweise wie sie (Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Vorträge, Präsentationen, mündliche Prüfungen etc.), aber unter Rahmenbedingungen (z.B. Hilfsmittel, Zeit, Umfang), die ihrer Beeinträchtigung angepasst sind.

3 Durch den Nachteilsausgleich sollen Einschränkungen durch behindertenbedingte Erschwernisse resp. durch eine Beeinträchtigung so gut als möglich ausgeglichen werden.

## 2. Gesuchstellung

Gesuche um Gewährung eines Nachteilsausgleichs können von Lernenden oder deren gesetzlicher Vertretung bei der Schulleitung eingereicht werden. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a. ein aktuelles Gutachten einer anerkannten Fachstelle gemäss Ziff. 3, mit welchem die Beeinträchtigung/Behinderung bestätigt wird,
- b. eine sich auf dieses Gutachten abstützende Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen.
- c. Bei Legasthenie und anderen therapierbaren Beeinträchtigungen weisen die Eltern bzw. die mündige Schülerin, der mündige Schüler zusätzlich eine kontinuierliche Behandlung nach.

## 3. Abklärungsstellen

Als Abklärungsstellen werden von der Schulleitung anerkannt:

- a. der Schulpsychologische Dienst des Kantons Glarus (SPD),
- b. der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Glarus (KJPD),
- c. weitere vergleichbare Fachstellen nach Absprache mit der Schulleitung.

## 4. Verfahren

1 Die Schulleitung klärt nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen unter Beizug einer Fachperson ab, in welchem Bereich sich die Beeinträchtigung auf die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers auswirkt und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann.

2 Sie entscheidet, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Sie werden gewährt, wenn dadurch der Regelunterricht nicht gestört oder übermässig beeinträchtigt wird und sie mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

3 Unterstützt die Schulleitung Massnahmen gemäss Abs. 2, schliessen die Schulleitung, die Schülerin bzw. der Schüler sowie ihre gesetzliche Vertretung eine befristete Vereinbarung gemäss Ziff. 5 ab.

4 Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, kann die Schulleitung von Amtes wegen, allenfalls unter Auflagen und Bedingungen, Massnahmen anordnen.

5 Können auf Grund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der Beteiligten oder aus anderen Gründen keine zweckmässigen Massnahmen ergriffen werden, erlässt die Schulleitung einen entsprechend begründeten negativen Entscheid.

## **5. Vereinbarung**

1 Konkrete Massnahmen sind jeweils individuell ausgerichtet und schriftlich festgelegt. Die Vereinbarung über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen bezeichnet

- a. Beschreibung des Geltungsbereichs,
- b. Persönliche Angaben zur Person und Schule,
- c. Diagnose, mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachstelle, welche die Diagnose erstellt hat.
- d. Auswirkungen auf den Bildungsbereich: Die Auswirkungen der Beeinträchtigung/Behinderung sind zu umschreiben. Es ist nachvollziehbar zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und mit welcher Ausprägung beeinträchtigt sind.
- e. Massnahme: Die Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs sind darzulegen. Diese sind möglichst konkret und angemessen detailliert zu umschreiben (Angabe der betroffenen Fächer).
- f. den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden, sowie Zeitpunkt der Überprüfung,
- g. Unterschriften der Beteiligten mit Ort und Datum.

## **6. Überprüfung**

1 Vor Ablauf von vereinbarten Zwischenzielen wird durch die Schulleitung und eine von ihr beauftragten Fachperson die aktuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers überprüft. Es wird abgeklärt, ob und wie die Massnahmen weitergeführt werden sollen.

2 Der Entscheid der Schulleitung wird mit den Beteiligten besprochen. Die Schulleitung erlässt einen begründeten Entscheid, sofern keine Einigkeit vorliegt.

## **7. Sonderregelungen**

### **7.1 Aufnahmeprüfungen**

Lernende, die aufgrund einer Beeinträchtigung spezielle Regelungen bei der Aufnahmeprüfung in Anspruch nehmen wollen, legen der Prüfungsanmeldung ein Attest des schulpsychologischen Dienstes oder eines Facharztes vor. Die Schulleitung klärt bei der Vorgängerschule die bisher getroffenen Massnahmen ab. Gestützt darauf entscheidet sie über die für die Aufnahmeprüfung zu treffenden Massnahmen. Falls sie es als angezeigt erachtet, kann sie den Nachweis einer Behandlung verlangen. Für die fachlichen Anforderungen gilt der unter Ziff.1 formulierte Grundsatz.

### **7.2 Abschlussprüfungen**

1 Lernende oder deren gesetzliche Vertretung können bis spätestens Ende der 5. Klasse der Schulleitung den Antrag auf Sonderregelung an den Maturitätsprüfungen bzw. FMS-Abschlussprüfungen einreichen. In diesem Gesuch schlagen sie die gewünschte Sonderregelung vor und begründen diese. Sie legen eine aktuelle Beurteilung der zuständigen Fachstelle (gem. Ziff. 3) zum Ausmass der Beeinträchtigung bei.

2 Die Schulleitung holt die Stellungnahme der betroffenen Fachlehrkräfte ein. Sie entscheidet über die Sonderregelung und teilt den Entscheid der Schülerin/dem Schüler resp. deren gesetzliche Vertretung sowie den betroffenen Fachlehrkräften und der

Prüfungsleitung mit. Sie stellt sicher, dass die Expertin, der Experte bei den Abschlussprüfungen über die genehmigten Sonderregelungen informiert ist.

#### **9. Information**

Die Schulleitung stellt sicher, dass Lernende und ihre Eltern bei Eintritt in die Kantonsschule Glarus über die vorliegenden Richtlinien informiert werden.

Glarus, 20.10.2015